



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

96. Sitzung (öffentlich)

27. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:35 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	3
1 Förderung nach § 16e SGB II (Jobperspektive Kombilohn)	3
Vorlage 14/3176	

Der Ausschuss übt Kritik an der neuen Verordnung auf Bundesebene. In einer Obleuterunde soll dazu am Rande des nächsten Plenums ein gemeinsames Schreiben an die Bundesarbeitsministerin formuliert werden.

2 Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10405

– Beschlussfassung Beratungsverfahren

Der Ausschuss beschließt, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10405 am 24. Februar 2010 ab 14 Uhr ein Sachverständigengespräch zu führen.

3 Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG) 9

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10209

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10209 einstimmig an.

4 Verschiedenes 11

a) **Hinzuziehung der kommunalen Spitzenverbände bzw. der Wohlfahrtsverbände zu Beratungen des AGS-Ausschusses 11**

b) **Frage zu einem Schreiben des MAGS 12**

3 Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterbildung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10209

Vorsitzender Günter Garbrecht erinnert daran, dass der AGS-Ausschuss in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 verabredet habe, über diesen Gesetzentwurf am 27. Januar 2010 abschließend zu beraten und abzustimmen.

Heike Gebhard (SPD) möchte vor der gemeinsamen Beschreitung dieses Weges die Frage beantwortet wissen, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die von den Hochschulen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fachhochschule für Gesundheitsberufe auf dem Campus in Bochum geäußerten Sorgen und Ängste ausgeräumt seien.

In einer kritischen Stellungnahme zu dem vom Ministerium dankenswerterweise bereits zur Verfügung gestellten Rechtsverordnungsentwurf schrieben die Hochschulen, solche Angebote angesichts der strengen Vorgaben der Berufsordnungen zu Stundenkapazitäten der praktischen Anteile und zum Prüfungszeitraum kaum machen zu können. Sie forderten mehr Flexibilität und regten an, die Möglichkeit zur Integration von Teilzeitausbildung einzuräumen.

Diese Modellversuche bedeuteten eine starke Zusammenarbeit von Fachschulen einerseits und Hochschulen andererseits. Naturgemäß wollten beide Seiten ihre Interessen dabei ausreichend berücksichtigt wissen. Während der Verordnungsentwurf sicher richtigerweise vorsehe, dass Modellträger sowohl Fachschulen als auch Hochschulen sein könnten, sprächen die Hochschulen den Fachschulen ab, die zwingend vorgeschriebene wissenschaftliche Evaluation leisten zu können. Die Fachschulen seien dazu ebenso wenig in der Lage – so die Hochschulen –, wie die Hochschulen die Berufsordnungen außer Kraft setzen könnten. An dieser Stelle müsse noch eine Regelung getroffen werden, meint die Rednerin.

Sicher wolle niemand, dass diese Modellversuche die dualen Ausbildungen klassischer Art aushebelten. In Nordrhein-Westfalen hätten bereits eine ganze Reihe von Hochschulen diesen Weg beschritten; eine praktiziere sogar schon eine duale Ausbildung. Es interessiere, ob sichergestellt sei, dass, wenn sich Fachschule und Hochschule auf einen dualen Ausbildungsgang verständigt hätten und ansonsten an der Fachschule absolvierte Ausbildungsanteile von der Hochschule angeboten würden, die Fachschule diese Anteile anerkennen dürfe oder ob das MAGS dies im Rahmen seiner Aufsicht untersage. Diese Frage gehe auf einen derzeit virulenten Fall zurück, in dem Leistungen eines längst laufenden Studiengangs nicht anerkannt werden dürften. Dies bedürfe einer Klärung. Man wolle den neuen Weg der Modell-

versuche gehen, sollte dabei aber nicht schon beschrittene, funktionierende Wege versperren.

RB Christel Bayer (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) beantwortet die Fragen wie folgt:

In den Berufsgesetzen für die Altenpflege und die Krankenpflege bestehe die Möglichkeit zur Integration von Teilzeitausbildung, sofern der Bedarf dafür begründet werde. Daher lasse sich eine Teilzeitausbildung theoretisch auch im Rahmen der Modellversuche rechtfertigen, wenn entsprechender Bedarf bestehe. Da die anderen Berufsgesetze diese Möglichkeit nicht einräumten, gebe es sie auch nicht in den Modellversuchen.

Nach dem ersten Entwurf der Verordnung hätten in der Tat sowohl die Hochschulen als auch die Fachschulen Modellträger sein können. Dies habe jedoch offensichtlich dahin gehend Verwirrung gestiftet, dass nur die Fachschulen die Gesamtverantwortung übernehmen sollten. Der aktuelle Verordnungsentwurf sehe daher einzig die Hochschulen als Modellträger vor. Kooperationen seien damit nicht ausgeschlossen. Die Gesamtverantwortung bei diesen Modellversuchen müsse aber bei den Hochschulen liegen.

Ausbildungsbegleitendes Studieren sei bereits heute möglich und bleibe es auch weiterhin. Entsprechende Genehmigungen seien noch in letzter Zeit erteilt worden. Für solche Ausbildungen an Schulen parallel zum Studium bedürfe es auch keiner Modellklausel.

Die Verbändeanhörung zum Verordnungsentwurf habe stattgefunden. An die Fraktionsvorsitzenden sei dieser soeben verteilt worden. Auf Wunsch werde er auch den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Vorsitzender Günter Garbrecht nimmt das Angebot, den Verordnungsentwurf im Ausschuss zu verteilen, an und lässt sodann über den Gesetzentwurf abstimmen.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10209 einstimmig an.